

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de/document/f397831b-3682-3170-9d59-267882362909>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
Amtliche Abkürzung	SGB VII
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-7

§ 202 SGB VII - Anzeigepflicht von Ärzten bei Berufskrankheiten

¹Haben Ärzte oder Zahnärzte den begründeten Verdacht, dass bei Versicherten eine Berufskrankheit besteht, haben sie dies dem Unfallversicherungsträger oder der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle in der für die Anzeige von Berufskrankheiten vorgeschriebenen Form ([§ 193 Abs. 8](#)) unverzüglich anzuzeigen. ²Die Ärzte oder Zahnärzte haben die Versicherten über den Inhalt der Anzeige zu unterrichten und ihnen den Unfallversicherungsträger und die Stelle zu nennen, denen sie die Anzeige übersenden. ³[§ 193 Abs. 7 Satz 3 und 4](#) gilt entsprechend.

